



247/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für
 Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Generalsekretär:
 Dr. Friedrich RÖDLER

Referent/in: Mag.Dr. iur. S. LANG
 Telefon: + 43 1 534 24 263
 Fax: + 43 1 534 24 520
 E-Mail: susanne.lang@patent.bmwa.gv.at
 Oberste Behörde für den gewerblichen
 Rechtsschutz, Kohlmarkt 8 – 10, A - 1014 Wien

1106-GR/2001

Wien, am 27. August 2001

An den/die/das
 Präsidium des Nationalrats
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt - Kabinett der Frau Vizekanzlerin und Bundesministerin für
 öffentliche Leistung und Sport Dr. Susanne RIESS-PASSER
 Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär Franz MORAK
 Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Kabinett des
 Herrn Bundesministers
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Büro der Frau
 Staatssekretärin Mares ROSSMANN
 Bundesministerium für Inneres
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Kabinett der
 Frau Bundesministerin
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Büro des
 Herrn Staatssekretär Dr. Reinhart WANECK
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5 -
 Bundesseniorenbirat, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Rechnungshof
 Volksanwaltschaft
 Finanzprokuratur
 Österreichische Statistische Zentralamt
 Büro des Datenschutzauditors
 Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
 Konferenz der Vorsitzenden der UVS
 Wirtschaftskammer Österreich
 Bundesarbeitskammer
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Vereinigung der Österreichischen Industrie
 Obersten Patent- und Markensenat

- 2 -

Institut für Europarecht der Universität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
ARGE - Daten
Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
Österreichisches Normungsinstitut
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rechtsanwaltskammer Wien
Verein für Konsumenteninformation
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband
Freier Wirtschaftsverband Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht - EUG-PMM) sowie Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung geändert wird; Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, beeindruckt sich

- a) den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht - EUG-PMM) samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung sowie

- 3 -

- b) den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung geändert wird, samt Erläuterungen zur Begutachtung und Stellungnahme bis 25. September 2001 zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen die vorliegenden Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ. 600.614/8-V/2/98, wird um zusätzliche Übermittlung der allfälligen Stellungnahme per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gebeten.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
i.A. Mag. Brandl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
B. Brandl

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Markenschutzgesetz 1970 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht – EUG-PMM)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Patentgesetzes 1970
2	Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
3	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
4	Änderung des Schutzzertifikatgesetzes 1996
5	Änderung des Halbleiterschutzgesetzes
6	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
7	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Artikel 1
Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 175/1998 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 78 Abs. 1	60 000	4360
§ 82 Abs. 2	1 000	72
§ 83	1 000	72
§ 120 Abs. 5	1 000	72
§ 166 Abs. 1	700	50
§ 166 Abs. 3	900	65
	350	25
	1 000	72
	1 300	94
	1 400	101
	1 900	138
	2 400	174
	3 400	247
	4 200	305
	5 100	370
	6 400	465
	7 200	523
	8 000	581
	11 700	850
	14 700	1068
	16 000	1162
	20 000	1453
	24 000	1744
§ 166 Abs. 4	4 500	327
	350	25
§ 168 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 2	900	65
	2 600	188

§ 168 Abs. 1 Z 3	2 900	210
§ 168 Abs. 1 Z 4	4 400	319
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit a	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit b	330	23
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit c	170	12
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit d	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit a	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit b	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit c	3 300	239
§ 168 Abs. 3	1 600	116
	2 700	196
§ 168 Abs. 4	330	23

2. § 172b lautet:

„§ 172b. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 174 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 78 Abs. 1, § 82 Abs. 2, §§ 83, 120 Abs. 5, § 166 Abs. 1, 3 und 4 und § 168 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBI. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 22 Abs. 2	1 600	116
	350	25

2. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 3 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBI. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
----------	----------	----------

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 46 Abs. 1	700	50
§ 46 Abs. 2	1 000	72
§ 46 Abs. 3	700	50
§ 47 Abs. 2	600	43
	900	65
	1 200	87
	1 500	109
	1 800	130
	2 100	152
	2 400	174
	2 700	196
	3 000	218
§ 47 Abs. 4	3 600	261
§ 47 Abs. 5	10 800	784
§ 48 Abs. 1 Z 1	900	65
§ 48 Abs. 1 Z 2	2 900	210
§ 48 Abs. 1 Z 3	4 400	319
§ 48 Abs. 1 Z 4	800	58
§ 48 Abs. 1 Z 5	330	23
§ 48 Abs. 4	330	23

2. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 46 Abs. 1 bis 3, § 47 Abs. 2, 4 und 5, § 48 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996**

Das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 2 Abs. 1	3 000	218
§ 4 Abs. 1	28 000	2 034
	32 000	2 325
	36 000	2 616
	40 000	2 906
	44 000	3 197

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 5

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 428/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3	3 000	218

- 2. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

- 3. § 27 Abs. 2 lautet:*

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 6

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 111/1999 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

- 1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 6 Abs. 3	3 000	218
§ 18 Abs. 1	950	69
	400	29
	220	15
	290	21
	2 000	145
§ 18 Abs. 2	1 200	87
§ 18 Abs. 4	330	23
§ 28 Abs. 4	900	65
	2 900	210
	4 400	319
§ 40 Abs. 1	1 000	72
§ 60c	8 000	581
§ 68 Abs. 2	60 000	4 360
§ 71 Abs. 1	1 200	87
§ 72 Abs. 1		

- 2. § 19 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß von 363 € erneuert.“

- 3. Nach § 81 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 6 Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 40 Abs. 1, §§ 60c, 68 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

4. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 7

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBI. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 772/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit a	600	43
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit b	750	54
	80	5
§ 40 Abs. 1 Z 3	150	10
§ 40 Abs. 1 Z 4	500	36
§ 41 Abs. 1	900	65
	1 200	87
	300	21
	400	29
§ 42 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 42 Abs. 1 Z 2	2 600	188
§ 42 Abs. 1 Z 3	4 000	290
§ 42 Abs. 1 Z 4 lit a	700	50
§ 42 Abs. 1 Z 4 lit b	300	21
§ 43 Abs. 1	1 100	79

2. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 46 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Im Hinblick auf die Währungsumstellung ist daher eine Anpassung der Geldbeträge vorzunehmen.

Lösung:

Vornahme einer „Euro-Anpassung“ durch Glättung der Eurobeträge in der Weise, dass auf volle Euro abgerundet wird.

Alternativen:

Gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen, sodass weitere legistische Maßnahmen nicht unbedingt erforderlich wären. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Praktikabilität sollten jedoch Gesetze, die Schillingbeträge enthalten, durch entsprechende Gesetzesänderungen auf Eurobeträge umgestellt werden. Dies betrifft auch den Bereich der an das Patentamt zu zahlenden Gebühren, da den in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Beträgen besondere Außenwirkung zukommt. Eine bloße Rundung der Schillingbeträge auf volle Centbeträge ist in diesem Fall allerdings nicht zweckmäßig. Vielmehr erfolgt eine Glättung in der Weise, dass auf volle Euro abgerundet wird, wodurch die Anwendung der neu festgesetzten Beträge wesentlich erleichtert wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf Eurobeträge ist mit Mindereinnahmen von insgesamt 1,14 Mio Schilling verbunden. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen nehmen eine Klarstellung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Währungsumstellung vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, S 1 (1. Euro-Einführungsverordnung) legt die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung fest (Art. 4 und 5). Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. 1998 Nr. L 139, S 1 (2. Euro-Einführungsverordnung) regelt die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro, wobei bei der Umrechnung die Umrechnungs- und Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 anzuwenden sind.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität sollen jedoch Gesetze und Verordnungen, die Schillingbeträge enthalten, auf Eurobeträge umgestellt werden. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine „Euro-Anpassung“ der in den vorliegenden Gesetzen enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 im Sinne einer Glättung in der Weise vorgenommen werden, dass auf volle Euro abgerundet wird.

Die Regierungsvorlage der Patentrechts- und Gebührennovelle 2000 (106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats) sieht die Erlassung eines Patentamtsgebührengesetzes vor, in dem die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte zusammengefasst werden. Die Regierungsvorlage, die sich noch in parlamentarischer Behandlung befindet, sieht eine Legisvakanz von sechs Monaten vor, sodass mit dem Inkrafttreten nicht vor dem 1. Jänner 2002 zu rechnen ist. Zur Umstellung auf den Euro sind daher die derzeit geltenden Gebührenbestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen zu novellieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf Eurobeträge ist mit Mindereinnahmen von insgesamt 1,14 Mio Schilling verbunden, der sich wie folgt zusammensetzt:

Patentgebühren	0,10 Mio Schilling
Veröffentlichungsgebühren	0,58 Mio Schilling
Europäische Patentgebühren	0,12 Mio Schilling
Recherchengebühren	0,03 Mio Schilling
Gebrauchsmustergebühren	0,03 Mio Schilling
Markengebühren	0,20 Mio Schilling
Mustergebühren	0,08 Mio Schilling.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 BVG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970), zu Art. 2 (Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes), zu Art. 3 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes), zu Art. 4 (Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996), zu Art. 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes), zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970), zu Art. 7 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Die Umstellung erfolgt durch Glättung (Abrundung) auf volle Eurobeträge. Bei Beträgen die sich durch prozentuelle Berechnungen ergeben (zB Verspätungszuschläge von 20%), kann es dennoch zu Beträgen mit Cent kommen.

Weiters wird vorgesehen, dass Durchführungsbestimmungen bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden können.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Patentgesetz

Vorgeschlagene Fassung:

§ 78.(1) Wer auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes, ohne im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein, gewerbsmäßig

1. für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden Schriftstücke oder Zeichnungen verfaßt,
2. Auskünfte erteilt,
3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet, macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2)...

§ 82.(1)...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen kann eine solche Haftstrafe statt oder neben der Geldstrafe verhängt werden.

(3) – (6)...

§ 83. Gegen Personen, die die Tätigkeit des Patentamtes oder des Obers ten Patent- und Markensenates offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann eine Mutwillensstrafe bis 1000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. In Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, hat über Mutwillensstrafen der Senat zu entscheiden.

§ 120. (1) – (4)...

(5) Die nach den §§ 313, 326, 333 und 354 der Zivilprozeßordnung zu verhängenden Ordnungs- und Mutwillensstrafen dürfen 1000 S und im Fall der

§ 78. (1) Wer auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes, ohne im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein, gewerbsmäßig

1. für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden Schriftstücke oder Zeichnungen verfaßt,
2. Auskünfte erteilt,
3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet, macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 4360 € zu bestrafen.

(2)...

§ 82.(1)...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 72 € und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen kann eine solche Haftstrafe statt oder neben der Geldstrafe verhängt werden.

(3) – (6)...

§ 83. Gegen Personen, die die Tätigkeit des Patentamtes oder des Obers ten Patent- und Markensenates offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann eine Mutwillensstrafe bis 72 € und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. In Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, hat über Mutwillensstrafen der Senat zu entscheiden.

§ 120. (1) – (4)...

(5) Die nach den §§ 313, 326, 333 und 354 der Zivilprozeßordnung zu verhängenden Ordnungs- und Mutwillensstrafen dürfen 72 € und im Fall der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen nicht übersteigen. Bei Beweisaufnahmen während einer mündlichen Verhandlung sind die Ordnungs- und Mutwillensstrafen vom Senat, im Vorverfahren vom Referenten (§ 116 Abs. 1) zu verhängen. § 84 Abs. 1 und 3 findet Anwendung.

§ 166. (1) Für die Anmeldung eines Patentes ist eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen.

(2)...

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,		
für das zweite Jahr	900 S,
für das dritte Jahr	1 000 S,
für das vierte Jahr	1 300 S,
für das fünfte Jahr	1 400 S,
für das sechste Jahr	1 900 S,
für das siebente Jahr	2 400 S,
für das achte Jahr	3 400 S,
für das neunte Jahr	4 200 S,
für das zehnte Jahr	5 100 S,
für das elfte Jahr	6 400 S,
für das zwölften Jahr	7 200 S,
für das dreizehnten Jahr	8 000 S,
für das vierzehnten Jahr	11 700 S,
für das fünfzehnten Jahr	14 700 S,
für das sechszehnten Jahr	16 000 S,
für das siebzehnten Jahr	20 000 S,
für das achtzehnten Jahr	24 000 S,
für das neunzehnten Jahr	24 000 S,
für das zwanzigsten Jahr	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen; sie beträgt 4 500 S zuzüglich 350 S für die sechste und jede folgende Seite der zur

Vorgeschlagene Fassung:

Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen nicht übersteigen. Bei Beweisaufnahmen während einer mündlichen Verhandlung sind die Ordnungs- und Mutwillensstrafen vom Senat, im Vorverfahren vom Referenten (§ 116 Abs. 1) zu verhängen. § 84 Abs. 1 und 3 findet Anwendung.

§ 166. (1) Für die Anmeldung eines Patentes ist eine Anmeldegebühr von 50 € zu zahlen.

(2)...

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	65 €,
zuzüglich 25 € für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 25 € für das dritte und jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,		
für das zweite Jahr	65 €,
für das dritte Jahr	72 €,
für das vierte Jahr	94 €,
für das fünfte Jahr	101 €,
für das sechste Jahr	138 €,
für das siebente Jahr	174 €,
für das achte Jahr	247 €,
für das neunte Jahr	305 €,
für das zehnte Jahr	370 €,
für das elfte Jahr	465 €,
für das zwölften Jahr	523 €,
für das dreizehnten Jahr	581 €,
für das vierzehnten Jahr	850 €,
für das fünfzehnten Jahr	1 068 €,
für das sechszehnten Jahr	1 162 €,
für das siebzehnten Jahr	1 453 €,
für das achtzehnten Jahr	1 744 €,
für das neunzehnten Jahr	1 744 €,
für das zwanzigsten Jahr	1 744 €.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen; sie beträgt 327 € zuzüglich 25 € für die sechste und jede folgende Seite der zur

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

(5) – (10)...

§ 168. (1)...

- | | |
|---|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102)..... | 800 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei | 900 S; |
| mit Gegenpartei | 2 600 S; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden
Antrag | 2 900 S; |
| 4. die Berufung (§ 138)..... | 4 400 S; |
| 5.a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23
Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2
und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenz-
übertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im
§ 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister..... | 800 S; |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45)..... | 330 S; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung
auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) | 170 S; |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung
mehr als drei Monate auszusetzen (§ 101 Abs. 4), für je
angefangene drei Monate des die ersten drei Monate ü-
bersteigenden Zeitraumes | 800 S; |
| 6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß
§ 57a Z 1 | 2 200 S; |
| b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller be-
kanntgegeben wird | 2 200 S; |
| c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu re-
cherchieren ist | 3 300 S. |

(2)...

(3) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei

Vorgeschlagene Fassung:

Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 25 € für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

(5) – (10)...

§ 168. (1)...

- | | |
|---|--------|
| 1. den Einspruch (§ 102)..... | 58 €; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei | 65 €; |
| mit Gegenpartei | 188 €; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden
Antrag | 210 €; |
| 4. die Berufung (§ 138)..... | 319 €; |
| 5.a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23
Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2
und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenz-
übertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im
§ 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister..... | 58 €; |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45)..... | 23 €; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung
auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) | 12 €; |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung
mehr als drei Monate auszusetzen (§ 101 Abs. 4), für je
angefangene drei Monate des die ersten drei Monate ü-
bersteigenden Zeitraumes | 58 S; |
| 6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß
§ 57a Z 1 | 159 €; |
| b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller be-
kanntgegeben wird | 159 €; |
| c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu re-
cherchieren ist | 239 €. |

(2)...

(3) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstattet, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstattet, wenn der Antrag vor der Beschlusssfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstattet. Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a und b sind 1 600 S, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c 2 700 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Patenturkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

(5)...

§ 172b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 174. (1) – (7)...

Vorgeschlagene Fassung:

durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstattet, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne dass es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstattet, wenn der Antrag vor der Beschlusssfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstattet. Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a und b sind 116 €, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c 196 € zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Patenturkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 23 € nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

(5)...

§ 172b. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

§ 174. (1) – (7)...

(8) § 78 Abs. 1, § 82 Abs. 2, §§ 83, 120 Abs. 5, § 166 Abs. 1, 3 und 4 und § 168 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Patentverträge-Einführungsgesetz

Vorgeschlagene Fassung:

§ 22. (1)...

(2) Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 1 600 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angegeschlossenen Zeichnungen. § 166 Abs. 10 PatG ist anzuwenden.

(3)...

§ 25. (1) – (5)...

§ 22. (1)...

(2) Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 116 € zuzüglich 25 € für die sechste und für jede folgende Seite der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung sowie 25 € für das dritte und für jedes folgende Blatt der angegeschlossenen Zeichnungen. § 166 Abs. 10 PatG ist anzuwenden.

(3)...

§ 25. (1) – (5)...

(6) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 25a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Gebrauchsmustergesetz

§ 46. (1) Bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen. Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

(2) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 1 000 S zu zahlen.

(3) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters (§ 27) ist eine Zuschlagsgebühr von 700 S zu zahlen.

§ 47. (1)...

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das zweite Jahr	600 S,
für das dritte Jahr	900 S,
für das vierte Jahr	1 200 S,
für das fünfte Jahr	1 500 S,
für das sechste Jahr	1 800 S,
für das siebente Jahr	2 100 S,

§ 46. (1) Bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Anmeldegebühr von 50 € zu zahlen. Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

(2) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 72 € zu zahlen.

(3) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters (§ 27) ist eine Zuschlagsgebühr von 50 € zu zahlen.

§ 47. (1)...

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das zweite Jahr	43 €,
für das dritte Jahr	65 €,
für das vierte Jahr	87 €,
für das fünfte Jahr	109 €,
für das sechste Jahr	130 €,
für das siebente Jahr	152 €,

Textgegenüberstellung

	Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:	
für das achte Jahr 2 400 S, 174 €,	
für das neunte Jahr 2 700 S, 196 €,	
für das zehnte Jahr 3 000 S. 218 €.	
(3)...		(3)...	
(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das fünfte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 3 600 S gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.	(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das fünfte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 261 € gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.		
(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das sechste bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 10 800 S gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das sechste Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20vH dieser Gebühr zu zahlen.	(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das sechste bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 784 € gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das sechste Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20vH dieser Gebühr zu zahlen.		
(6) – (7)...		(6) – (7)...	
§ 48. (1)...		§ 48. (1)...	
1. die Beschwerde (§ 35)	900 S;	1. die Beschwerde (§ 35)	65 €;
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag	2 900 S;	2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag	210 €;
3. die Berufung (§ 37).....	4 400 S;	3. die Berufung (§ 37).....	319 €;
4. den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 32 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Gebrauchsmusterregister	800 S;	4. den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 32 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Gebrauchsmusterregister	58 €;
5. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 32 Abs. 3)	330 S.	5. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 32 Abs. 3)	23 €.
(2) – (3)...		(2) – (3)...	
(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Gebrauchsmusterurkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung		(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Gebrauchsmusterurkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(5)...

§ 53. (1)...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. I genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

(3)...

§ 2. (1) Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats hat beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Für jede Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 3000 S zu zahlen.

(2)...

§ 4. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	28 000 S,
für das zweite Jahr	32 000 S,
für das dritte Jahr	36 000 S,
für das vierte Jahr	40 000 S,
für das fünfte Jahr	44 000 S.

(2) – (5)...

§ 11. (1) – (2)...

Vorgeschlagene Fassung:

des einzelnen Gebührensatzes, der 23 € nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(5)...

§ 53. (1)...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(3)...

(4) § 46 Abs. 1 bis 3, § 47 Abs. 2, 4 und 5, § 48 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Schutzzertifikatgesetz 1996

§ 2. (1) Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats hat beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Für jede Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 218 € zu zahlen.

(2)...

§ 4. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	2 034 €,
für das zweite Jahr	2 325 €,
für das dritte Jahr	2 616 €,
für das vierte Jahr	2 906 €,
für das fünfte Jahr	3 197 €.

(2) – (5)...

§ 11. (1) – (2)...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- § 9. (1) – (2)...
 (3) Der Antrag unterliegt einer Gebühr von 3 000 S.
 (4)...
§ 27.(1)...
 (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

- (3) § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 12. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Halbleiterschutzgesetz

- § 9. (1) – (2)...
 (3) Der Antrag unterliegt einer Gebühr von 218 €.
 (4)...
§ 27.(1)...
 (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.
 (3) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Markenschutzgesetz 1970

- § 6.(1) – (2)...
 (3) Wer dem Verbot (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.
§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S, darin enthalten ein Entgelt für die Recherche (§ 21) in Höhe von 400 S, und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S.
 (2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine

- § 6.(1) – (2)...
 (3) Wer dem Verbot (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 € oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.
§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 69 €, darin enthalten ein Entgelt für die Recherche (§ 21) in Höhe von 29 €, und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 15 €, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 21 €.
 (2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Schutzdauergebühr von 2 000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 5) zu zahlen (§ 72 Abs. 1).

(3)...

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, beide in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 200 S zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

§ 19.(1)...

(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß der zweieinhalbfachen Schutzdauergebühr (§ 18 Abs. 2) erneuert.

(3)...

§ 28.(1) – (3)...

(4) Für jeden der im Abs. 1 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr, für einen Antrag nach Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 330 S zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 900 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu zahlen. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 900 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 400 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu zahlen.

(2)...

§ 60c. Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1 000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Im

Vorgeschlagene Fassung:

Schutzdauergebühr von 145 € und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 5) zu zahlen (§ 72 Abs. 1).

(3)...

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, beide in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 87 € zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

§ 19.(1)...

(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß von 363 € erneuert.

(3)...

§ 28.(1) – (3)...

(4) Für jeden der im Abs. 1 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr, für einen Antrag nach Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 23 € zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 65 € für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu zahlen. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 210 €, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 319 € für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu zahlen.

(2)...

§ 60c. Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 72 € oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Im Fall

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Fall der Verurteilung ist stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen.

§ 68. (1)...

- (2) Für den Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 8 000 S zu zahlen.
 (3) – (6)...

§ 71. (1) Wer auf dem Gebiet des Markenschutzes, ohne im Inland zur beauftragten Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein,
 1. für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
 4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet, macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) – (3)...

§ 72. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)...

§ 81. (1) – (4)...

Vorgeschlagene Fassung:

der Verurteilung ist stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen.

§ 68. (1)...

- (2) Für den Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 581 € zu zahlen.
 (3) – (6)...

§ 71. (1) Wer auf dem Gebiet des Markenschutzes, ohne im Inland zur beauftragten Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein,
 1. für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
 4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet, macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 € zu bestrafen.

(2) – (3)...

§ 72. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 87 € nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)...

§ 81. (1) – (4)...

(5) § 6 Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 40 Abs. 1, §§ 60c, 68 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 82. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Musterschutzgesetz 1990

Vorgeschlagene Fassung:

§ 40. (1)...		§ 40. (1)...	
Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
Musterschutzgesetz 1990		Musterschutzgesetz 1990	
1. Anmeldegebühr		1. Anmeldegebühr	
a) für eine Einzelanmeldung	600 S,	a) für eine Einzelanmeldung	43 €,
b) für eine Sammelanmeldung (§ 13)	750 S,	b) für eine Sammelanmeldung (§ 13)	54 €,
zuzüglich 80 S für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefaßten Muster;		zuzüglich 5 € für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefaßten Muster;	
2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung (§ 14).....	50vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;	2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung (§ 14).....	50vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse.....	150 S;	3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse	10 €;
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar	500 S;	4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar	36 €;
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist (§ 43 Abs. 1).		5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist (§ 43 Abs. 1).	
(2)...		(2)...	
§ 41. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt für Einzmuster für die erste Verlängerung der Schutzhauer 900 S und für die zweite Verlängerung 1 200 S, für Muster einer Sammelanmeldung für die erste Verlängerung der Schutzhauer 300 S und für die zweite Verlängerung 400 S pro Muster. Sie kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzhauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzhauer ist ein Zuschlag von 20vH zur Erneuerungsgebühr zu entrichten.		§ 41. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt für Einzmuster für die erste Verlängerung der Schutzhauer 65 € und für die zweite Verlängerung 87 €, für Muster einer Sammelanmeldung für die erste Verlängerung der Schutzhauer 21 € und für die zweite Verlängerung 29 € pro Muster. Sie kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzhauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzhauer ist ein Zuschlag von 20vH zur Erneuerungsgebühr zu entrichten.	
(2)...		(2)...	
§ 42. (1) Die Gebühren betragen für:		§ 42. (1) Die Gebühren betragen für:	
1. die Beschwerde (§ 28)	800 S;	1. die Beschwerde (§ 28)	58 €;
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 29)	2 600 S;	2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 29)	188 €;
3. die Berufung (§ 30).....	4 000 S;	3. die Berufung (§ 30).....	290 €;
4.a) den Antrag auf Eintragung eines Vorbenutzerrechtes (§ 5 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz (§ 22 Abs. 4) oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 22 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Musterregister.....	700 S;	4.a) den Antrag auf Eintragung eines Vorbenutzerrechtes (§ 5 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz (§ 22 Abs. 4) oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 22 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Musterregister	50 €;

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 22
Abs. 3) 300 S.
(2) - (3)...

§ 43. (1) Mit Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Musterzertifikate, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2)...

§ 46. (1)...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

(3).-(4)...

Vorgeschlagene Fassung:

- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 22
Abs. 3) 21 €.
(2) – (3)...

§ 43. (1) Mit Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Musterzertifikate, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 79 € nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2)...

§ 46. (1)...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(3).-(4)...

(5) § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.